Satzung

zur

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.11.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Neufassung des § 6 Abs. 1:

Die Spielautomatensteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 15 v. H. der Bemessungsgrundlage

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stollberg, 02.11.2022

Oberbürgermeister